

dbf – Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

26.10.2026

Frau
Gaby Martensen
Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
-II 534-
Lorenzendam 35
24103 Kiel

Bundesgeschäftsstelle
Antje Krüger
Interessenvertretung Bildung

Kontakt
bildung@dbf-ev.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes Schleswig-Holstein (GeSchAG)
Schwerpunkt: Anforderungen an Berufsfachschulen für Logopädie

Sehr geehrte Frau Martensen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GeSchAG) Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, die Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen durch verbindliche landesrechtliche Mindestanforderungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Insbesondere für die Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden ist es von großer Bedeutung, dass die fachlichen, personellen und räumlichen Besonderheiten dieses Gesundheitsfachberufs bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der darauf aufbauenden Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt werden.

Die logopädische Ausbildung verbindet wissenschaftlich fundierte theoretische Kenntnisse mit umfangreichen praktischen Ausbildungsanteilen. Die Auszubildenden müssen lernen, Störungsbilder differenziert zu erfassen, Befunde zu erheben, Therapieziele zu formulieren, Behandlungen zu planen und therapeutische Maßnahmen eigenständig und verantwortungsvoll durchzuführen. Hierfür sind hohe fachliche Qualifikationen der Lehrkräfte, eine intensive Begleitung der praktischen Ausbildung und geeignete räumliche sowie materielle Voraussetzungen unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den nachfolgenden Punkten Stellung.

1. Qualifikation der Schulleitung (§ 2 Absatz 2)

Wir begrüßen die vorgesehene Anforderung, dass **die Schulleitung über einen Hochschulabschluss verfügen muss**. Für Berufsfachschulen für Logopädie sollte diese allgemeine Anforderung durch berufsspezifische Kriterien konkretisiert werden. Die Leitung einer Logopädischule trägt Verantwortung für die fachliche, pädagogische und organisatorische Qualität einer Ausbildung, deren wesentlicher Bestandteil die unmittelbare therapeutische Arbeit mit Patientinnen und Patienten ist. Hierfür sind fundierte Kenntnisse der logopädischen Tätigkeit und ihrer fachlichen Anforderungen erforderlich.

Wir regen daher an, für die Schulleitung einer Berufsfachschule für Logopädie grundsätzlich entweder eine logopädische Berufsqualifikation mit entsprechender Berufserlaubnis oder einen einschlägigen Hochschulabschluss vorzusehen, der zur entsprechenden heilmittelrechtlichen Tätigkeit führt.

Darüber hinaus sollte ein Hochschulabschluss auf Masterniveau oder einem vergleichbaren Niveau als Regelqualifikation angestrebt und in der Rechtsverordnung entsprechend berücksichtigt werden. Dies trägt der anspruchsvollen Verbindung von fachlicher Leitung, pädagogischer Verantwortung und Qualitätssicherung Rechnung.

2. Fachliche Qualifikation der Lehrkräfte (§ 2 Absatz 2)

Die Qualifikation der Lehrkräfte ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer hochwertigen logopädischen Ausbildung.

Lehrkräfte an Berufsfachschulen für Logopädie vermitteln nicht ausschließlich theoretische Inhalte. Sie begleiten und supervidieren zugleich die Entwicklung therapeutischer Handlungskompetenz. Dies umfasst insbesondere die Befunderhebung, die Therapieplanung, die Durchführung therapeutischer Maßnahmen sowie die Reflexion und Bewertung des therapeutischen Handelns.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, in der Rechtsverordnung festzulegen, dass Lehrkräfte an Berufsfachschulen für Logopädie grundsätzlich über eine logopädische Berufsqualifikation mit entsprechender Berufserlaubnis oder einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, der zur entsprechenden heilmittelrechtlichen Tätigkeit führt.

Für die **hauptamtlichen Lehrkräfte sollte zudem ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau** oder einem vergleichbaren Niveau als Regelqualifikation vorgesehen werden. Damit wird der zunehmenden fachlichen und wissenschaftlichen Komplexität des Berufsfeldes Rechnung getragen.

3. Angemessener Lehrkräfteschlüssel und Berücksichtigung der praktischen Ausbildung (§ 2 Absatz 2)

Für die Personalausstattung der Berufsfachschulen für Logopädie ist eine berufsspezifische Regelung erforderlich. Eine einheitliche Personalrelation für sämtliche Gesundheitsberufe wird den unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen und den besonderen Anforderungen der logopädischen Ausbildung nicht ausreichend gerecht.

Die praktische Ausbildung nimmt einen erheblichen Anteil der Gesamtbildung ein. Die Lehrkräfte übernehmen neben dem theoretischen und praktischen Unterricht Aufgaben der individuellen Anleitung, der Ausbildungssupervision und der Kompetenzbewertung. Diese Aufgaben erfordern Zeit für die unmittelbare Begleitung der Auszubildenden, die Beobachtung therapeutischer Prozesse, die fachliche Rückmeldung sowie die Reflexion und Dokumentation der Ausbildungsentwicklung.

Wir regen daher an, für Berufsfachschulen für Logopädie einen eigenständigen Lehrkräfteschlüssel von **einer Lehrkraft für acht bis zehn Auszubildende (1:8; 1:10)** vorzusehen. Dieser Schlüssel soll den besonderen Betreuungsbedarf in der praktischen Ausbildung berücksichtigen und eine qualitativ hochwertige Begleitung der Auszubildenden ermöglichen.

Bei der Berechnung der verfügbaren Lehrkraftkapazität sollte die Schulleitung nicht oder allenfalls in einem klar begrenzten Umfang berücksichtigt werden. Leitungsaufgaben umfassen eigenständige Verantwortungsbereiche, insbesondere die Schulorganisation, Personalführung, Qualitätssicherung und Koordination der Ausbildung. Werden Leitungsanteile in vollem Umfang als Lehrkapazität angerechnet, besteht die Gefahr, dass die tatsächlich für Unterricht, Anleitung und Supervision zur Verfügung stehenden Ressourcen überschätzt werden.

Wir empfehlen deshalb, Leitungsstunden grundsätzlich von der anrechenbaren Lehrkraftkapazität auszunehmen oder ihre Anrechnung auf einen verbindlich festgelegten, begrenzten Anteil zu beschränken.

Zur fachlichen Begründung eines differenzierten Lehrkräfteschlüssels sollten auch die Regelungen anderer Bundesländer, insbesondere Rheinland-Pfalz, Hessen und Brandenburg, vergleichend herangezogen werden. Unterschiedliche Personalrelationen für einzelne Berufsgruppen können als Orientierung für eine sachgerechte und berufsspezifische Ausgestaltung in Schleswig-Holstein dienen.

4. Räumliche und sächliche Ausstattung der Berufsfachschulen (§ 2 Absatz 2)

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Berufsfachschule für Logopädie muss den besonderen Anforderungen der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechen.

Da die Ausbildung die unmittelbare therapeutische Arbeit mit Patientinnen und Patienten einschließt, sind neben ausreichend dimensionierten Unterrichtsräumen geeignete Therapieräume erforderlich. Diese müssen die Durchführung praktischer Ausbildungsanteile unter fachlicher Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte ermöglichen.

Wir empfehlen, in der Rechtsverordnung nach § 7 ausdrücklich festzulegen, dass Berufsfachschulen für Logopädie über **geeignete Therapie- und Beobachtungsräume verfügen müssen**. Hierzu gehören insbesondere Therapieräume mit geeigneten Beobachtungsmöglichkeiten, beispielsweise durch Einwegscheiben und angrenzende Beobachtungsräume.

Die konkreten Anforderungen sollten sich am Ausbildungsziel und an den praktischen Ausbildungsinhalten orientieren. Eine entsprechende Regelung schafft transparente und überprüfbare Qualitätsstandards und stellt sicher, dass die praktische Ausbildung nicht allein von der theoretischen Vermittlung fachlicher Inhalte abhängig ist.

5. Bedeutung der Berufsfachschule als Lernort der praktischen Ausbildung (§ 2 Absatz 2 und § 3)

Bei der Ausgestaltung der Anforderungen an die praktische Ausbildung sollte ausdrücklich berücksichtigt werden, dass Berufsfachschulen für Logopädie selbst einen wesentlichen Lernort der praktischen Ausbildung darstellen.

Die praktische Ausbildung findet innerhalb der Schule (schulintern) statt. Es werden therapeutische Handlungskompetenzen unter fachlicher Aufsicht und Anleitung erworben, erprobt und reflektiert. Die externen Praktika vertiefen das Gelernte.

Wir regen daher an, **die schulinterne praktische Ausbildung in der Rechtsverordnung nach § 7 ausdrücklich als Bestandteil der praktischen Ausbildung anzuerkennen** und bei der Bewertung der Ausbildungsqualität angemessen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die praktischen Ausbildungsplätze müssen dabei so formuliert werden, dass sie sowohl die schulinterne praktische Ausbildung als auch die externen Praktika sachgerecht erfassen. Beide Ausbildungsformen erfüllen unterschiedliche, sich ergänzende Funktionen und sind für das Erreichen des Ausbildungsziels von Bedeutung.

6. Anforderungen an externe Einrichtungen der praktischen Ausbildung (§ 3)

Die externen Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der logopädischen Ausbildung. Sie ermöglichen es den Auszubildenden, ihre in der schulinternen praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in unterschiedlichen Versorgungskontexten anzuwenden und ihre therapeutischen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Damit die Schulen ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung gerecht werden können, müssen die externen Ausbildungsplätze geeignet sein und die erforderlichen fachlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen erfüllen.

Die Rechtsverordnung nach § 7 sollte konkretisieren, wie die Kooperation zwischen Berufsfachschule und externer Praxiseinrichtung nachzuweisen und zu dokumentieren ist. Wir empfehlen, die externen Kooperationseinrichtungen systematisch zu erfassen und ihre Eignung anhand transparenter Kriterien zu überprüfen.

Eine verbindliche Dokumentation der Kooperationen unterstützt die Schulen dabei, die erforderlichen praktischen Ausbildungsinhalte verlässlich zu organisieren und die Qualität der Ausbildung über sämtliche Lernorte hinweg sicherzustellen.

7. Übergangsregelungen und Bestandsschutz (§ 9)

Die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards ist grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Umsetzung muss jedoch die bestehenden Strukturen der Berufsfachschulen und die Qualifikationen der bereits tätigen Lehrkräfte angemessen berücksichtigen. Insbesondere zusätzliche Anforderungen an akademische Abschlüsse können einen erheblichen Nachqualifizierungsbedarf auslösen. Deshalb sind realistische Übergangsfristen und geeignete Nachqualifizierungsmöglichkeiten erforderlich.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf entsprechende Übergangsregelungen vorsieht. Diese sollten so ausgestaltet werden, dass die Qualität der Ausbildung schrittweise weiterentwickelt werden kann, ohne die Funktionsfähigkeit der bestehenden Schulen zu gefährden.

Dabei sollten insbesondere die langjährige fachliche und pädagogische Erfahrung bereits tätiger Lehrkräfte sowie die besonderen Rahmenbedingungen der logopädischen Ausbildung berücksichtigt werden. Die Sicherung qualifizierter Lehrkapazitäten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch künftig ausreichend Logopädinnen und Logopäden ausgebildet werden können.

8. Zusammenfassung und Empfehlungen

Zusammenfassend begrüßen wir das Vorhaben, die Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen durch verbindliche landesrechtliche Anforderungen zu sichern. Für die Berufsfachschulen für Logopädie ist entscheidend, dass die besonderen Anforderungen dieses Berufes in der Rechtsverordnung ausdrücklich berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher,

1. für Schulleitungen eine fachlich geeignete logopädische Qualifikation beziehungsweise einen einschlägigen Hochschulabschluss vorzusehen und einen Hochschulabschluss auf Masterniveau oder vergleichbarem Niveau als Regelqualifikation anzustreben;
2. für hauptamtliche Lehrkräfte eine logopädische Berufsqualifikation mit entsprechender Berufserlaubnis oder einen einschlägigen Hochschulabschluss sowie einen Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau oder vergleichbarem Niveau als Regelqualifikation vorzusehen;
3. angemessene Nachqualifizierungsmöglichkeiten für bereits tätige Lehrkräfte verbindlich zu berücksichtigen;
4. einen eigenständigen Lehrkräfteschlüssel von 1:8; 1:10 für die Logopädie vorzusehen und dabei sicherzustellen, dass Leitungsaufgaben nicht in vollem Umfang als verfügbare Lehrkapazität angerechnet werden;

5. geeignete Unterrichts-, Therapie- und Beobachtungsräume als Bestandteile der räumlichen und sächlichen Ausstattung zu berücksichtigen;
6. die Berufsfachschule ausdrücklich als wesentlichen Lernort der praktischen Ausbildung anzuerkennen und die schulinterne praktische Ausbildung bei der Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen;
7. transparente Anforderungen an externe Kooperationseinrichtungen festzulegen, ihre Eignung nachvollziehbar zu dokumentieren und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxiseinrichtungen verbindlich abzusichern;
8. realistische Übergangsfristen und geeignete Nachqualifizierungswege vorzusehen, damit die Ausbildungsqualität weiterentwickelt und die Ausbildungsfähigkeit bestehenden Schulen erhalten werden kann.

Wir bitten das zuständige Ministerium, diese Empfehlungen bei der weiteren Ausgestaltung des GeSchAG und insbesondere bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung nach § 7 zu berücksichtigen.

Eine berufsspezifische Ausgestaltung der Anforderungen trägt dazu bei, die Qualität der logopädischen Ausbildung nachhaltig zu sichern, die therapeutische Handlungskompetenz der Auszubildenden zu stärken und eine verlässliche Ausbildung qualifizierter Fachkräfte für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Krüger
Mitglied des Bundesvorstandes dbl e. V.
Interessenvertretung Bildung